



SATZUNG

beschlossen am: 02.05.2002

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
Arbeitsgemeinschaft
Natur- und Artenschutz
(Abkürzung AGENA)
- 2) Die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz hat Ihren Sitz in Linum (16833 Linum, Nauener Str. 68), Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist der umfassende Schutz der Natur und Landschaft.
- 2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
 - b) Schutzprojekte und -Programme für gefährdete Arten.
 - c) Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes.
 - d) Internationale Zusammenarbeit
 - e) Integration von wissenschaftlichen Erkenntnissen in Naturschutz und Landnutzung
 - f) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der gemeinsamen Natur bedeutsam sind.
 - g) Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß der genannten Aufgaben, sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
 - h) öffentliches Auftreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Artenschutzes.
 - i) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.
- 3) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke.

**Arbeitsgemeinschaft
Natur- und Artenschutz e.V.**

Post/Telefon/Fax über: Natur-
schutzstation Rhinluch

Nauener Str. 68 16833 Linum

Tel. (0 33922) 90 253

Fax (033922) 90 254

E-Mail: agena@herpetopia.de

Internet: <http://www.herpetopia.de>

- 4) Die Arbeitsgemeinschaft hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Finanzmittel

- 1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
- 2) Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Die Arbeitsgemeinschaft dient keinem wirtschaftlichen Zweck, ist selbstlos und erstrebt keinen Gewinn.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus seinen Erträgen. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zweckes dient, Rücklagen bilden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz können jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.



**Arbeitsgemeinschaft
Natur- und Artenschutz e.V.**

Post/Telefon/Fax über: Natur-
schutzstation Rhinluch

Nauener Str. 68 16833 Linum

Tel. (0 33922) 90 253

Fax (033922) 90 254

E-Mail: agena@herpetopia.de

Internet: <http://www.herpetopia.de>



- 3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Mitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand nicht den Aufnahmeantrag ablehnt.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluß
- 3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muß spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sonst vereinschädigend wirkt. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch schriftliche Begründung bekanntzugeben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

- 1) Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge, die über dem Mindestbeitrag liegen, Spenden oder Zuschüsse werden für die beschlossenen satzungsgemäßen Zwecke verwendet, soweit das Mitglied oder der Spender nicht ausdrücklich eine spezielle Verwendung wünscht.
- 2) Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht entrichtet haben, werden mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen.

**Arbeitsgemeinschaft
Natur- und Artenschutz e.V.**

Post/Telefon/Fax über: Natur-
schutzstation Rhinluch

Nauener Str. 68 16833 Linum

Tel. (0 33922) 90 253

Fax (033922) 90 254

E-Mail: agena@herpetopia.de

Internet: <http://www.herpetopia.de>

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) eventuell ein Fachbeirat, der bei Bedarf vom Vorstand berufen wird

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) ein bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern, denen innerhalb der Vorstandsarbeit bestimmte Aufgabenbereiche wie Finanzverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektbegleitung übertragen werden können.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für die Dauer von vier Jahren gewählt, können aber ihr Amt so lange weiterführen, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 5) Der Vorstand faßt Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Über Vorstandsbeschlüsse sind Beschlußprotokolle, die vom Leiter der Vorstandssitzung unterzeichnet sind, anzufertigen.



**Arbeitsgemeinschaft
Natur- und Artenschutz e.V.**

Post/Telefon/Fax über: Natur-
schutzstation Rhinluch

Nauener Str. 68 16833 Linum

Tel. (0 33922) 90 253

Fax (033922) 90 254

E-Mail: agena@herpetopia.de

Internet: <http://www.herpetopia.de>

- 7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.



§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Nach Ermessen des Vorstandes können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 2) Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die Mitglieder unter der letzten dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen worden sind.
- 3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren (Wiederwahl ist zulässig)
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie über alle sonstigen vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

**Arbeitsgemeinschaft
Natur- und Artenschutz e.V.**

Post/Telefon/Fax über: Natur-
schutzstation Rhinluch

Nauener Str. 68 16833 Linum

Tel. (0 33922) 90 253

Fax (033922) 90 254

E-Mail: agena@herpetopia.de

Internet: <http://www.herpetopia.de>



§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Muß bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- 2) Zur Stimmabgabe ist jedes Mitglied vom 12. Lebensjahr an berechtigt. Allen Mitgliedern einschließlich der Körperschaften und Vereinigungen als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft steht bei der Stimmabgabe eine Stimme zu. Das Stimmrecht kann in begründeten Fällen auf ein Vereinsmitglied übertragen werden. Ein Vereinsmitglied darf nur eine zusätzliche Stimme vertreten. Der Wunsch der Stimmübertragung ist dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muß geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von 20 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Mit der Einladung ist die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.

§ 15 Fachbeirat

- 1) Bei Bedarf kann der Vorstand die Berufung eines Fachbeirates beschließen. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand berufen.
- 2) Der Fachbeirat berät und unterstützt den Vorstand. Der Fachbeirat kann zu den Vorstandssitzungen geladen werden, seine Mitglieder sind dort nicht stimmberechtigt.

**Arbeitsgemeinschaft
Natur- und Artenschutz e.V.**

Post/Telefon/Fax über: Natur-
schutzstation Rhinluch

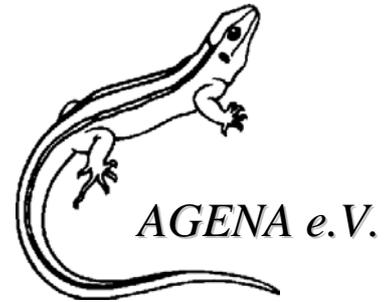
Nauener Str. 68 16833 Linum

Tel. (0 33922) 90 253

Fax (033922) 90 254

E-Mail: agena@herpetopia.de

Internet: <http://www.herpetopia.de>



§ 16 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Vereins

- 1) Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Frist beträgt einen Monat.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft nach der Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen an:
 - a) den Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch oder
 - b) den NABU Landesverband Brandenburg oder
 - c) an beide Vereine zu festzulegenden Anteilen,die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden haben.

**Arbeitsgemeinschaft
Natur- und Artenschutz e.V.**
Post/Telefon/Fax über: Natur-
schutzstation Rhinluch

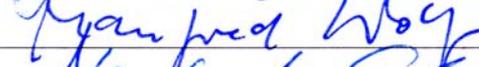
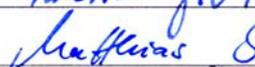
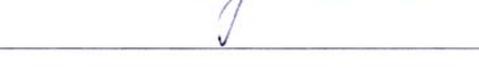
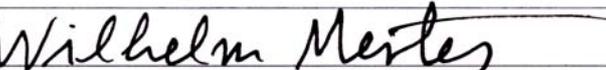
Nauener Str. 68 16833 Linum
Tel. (0 33922) 90 253
Fax (033922) 90 254

E-Mail: agena@herpetopia.de

Internet: <http://www.herpetopia.de>

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.05.2002 beschlossen.

Die Mitglieder zeichnen wie folgt:

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
- 7.
- 8.
- 9.
10. 

Zepernick, den 02.05.2002